

Beschluss der Fachgruppe Kirche der Arbeitsrechtlichen Kommission der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern vom 30. Januar 2024 für den Bereich Verfasste Kirche

Für den Geltungsbereich der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern hat die Fachgruppe Kirche der ARK Bayern am 30. Januar 2024 folgenden Beschluss gefasst:

Einmalzahlungen 2024 und Erhöhungen der Entgelte 2024 und 2025 im Bereich der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern

Die Tarifeinigung in den Tarifverhandlungen für die Beschäftigten der Länder vom 9. Dezember 2023 (Anlage 1) wird im Bereich der ELKB (Fachgruppe Verfasste Kirche) mit den kirchenspezifischen Besonderheiten dem Grunde nach übernommen und wie folgt vollzogen:

1. Der TV Inflationausgleich vom 9. Dezember 2023 (Anlage 2) gilt für Personen, die unter folgende Arbeitsrechtsregelungen fallen, entsprechend:
 - a) Kirchliche Dienstvertragsordnung (Abschnitt II. DiVO; RS 650) i. V. m. dem Tarifvertrag der Länder (TV-L; RS 655).
 - b) Arbeitsrechtsregelung über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Auszubildenden (ARR Azubi; RS 651/2) i. V. m. dem Tarifvertrag für Auszubildende der Länder in Ausbildungsberufen nach dem Berufsbildungsgesetz (TVA-L BBiG; RS 659).
 - c) Arbeitsrechtsregelung über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikanten und Praktikantinnen für Berufe des Sozial- und Erziehungsdienstes (ARR Prakt; RS 699) i. V. m.

dem Tarifvertrag über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikanten/ Praktikantinnen der Länder (TV Prakt-L; RS 699/1).

d) Arbeitsrechtsregelung über Studierende in ausbildungsintegrierten dualen Studiengängen (ARR dSK; RS 700).

§ 2 Abs. 1 TV Inflationsausgleich findet mit folgender Maßgabe Anwendung:

Die Angabe „9. Dezember 2023“ wird durch die Angabe „30. Januar 2024“ und die Wörter „1. August 2023 bis zum 8. Dezember 2023“ durch die Wörter „1. November 2023 bis zum 29. Januar 2024“ ersetzt.

§ 2 Abs. 2 TV Inflationsausgleich findet mit folgender Maßgabe Anwendung:

Die Inflationsausgleichs-Einmalzahlung wird für die unter Buchstabe a) fallenden Personen in Höhe von 2.280 € und für die unter die Buchstaben b) bis d) fallenden Personen in Höhe von 1.200 € ausbezahlt. Die Auszahlung erfolgt im April 2024. Die Angabe „9. Dezember 2023“ wird durch die Angabe „30. Januar 2024“ ersetzt.

Abweichend von § 3 Abs. 1 TV Inflationsausgleich werden die Inflationsausgleichs-Monatszahlungen den Personen, die unter den Geltungsbereich dieser Arbeitsrechtsregelung fallen, in den Monaten Mai mit Oktober 2024 (Bezugsmonate) in Höhe von 120 € (Buchstabe a) und 50 € (Buchstaben b bis d) ausbezahlt.

2. Die Tabellenentgelte der unter Abschnitt II. der DiVO fallenden Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen (Buchstabe a) werden entsprechend Ziffer I. Nr. 1 der Tarifeinigung in den Tarifverhandlungen für die Beschäftigten der Länder vom 09.12.2023 zum 1. November 2024 um 200 € und davon

abweichend zum 1. April 2025 um weitere 5,5 % erhöht. Ziffer I. Nr. 1 Satz 2 der Tarifeinigung in den Tarifverhandlungen für die Beschäftigten der Länder vom 09.12.2023 gilt entsprechend mit Wirkung vom 1. April 2025.

3. Die Entgelte der Auszubildenden, dual Studierenden, Praktikanten und Praktikantinnen werden entsprechend Ziffer I. Nr. 3 der Tarifeinigung in den Tarifverhandlungen für die Beschäftigten der Länder vom 09.12.2023 zum 1. November 2024 um einen Festbetrag in Höhe von 100 € und davon abweichend zum 1. April 2025 um einen weiteren Festbetrag in Höhe von 50 € erhöht.
4. Die Folgeänderungen bei Entgeltbestandteilen erhöhen sich entsprechend Ziffer I. Nr. 4 der Tarifeinigung in den Tarifverhandlungen für die Beschäftigten der Länder vom 09.12.2023. Es wird jeweils das Datum „1. Februar 2025“ durch das Datum „1. April 2025“ ersetzt.
5. Die Ziffern II. (Beschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienst) und VIII. (Übernahme von Auszubildenden und Studierenden) werden von der Fachgruppe Kirche am 2. Mai 2024 behandelt.
6. Die Ziffern III. (Beschäftigte in der Pflege und in den Gesundheitsberufen), IV. (Beschäftigte im Straßenbetriebsdienst und Straßenbau), VI. (Hauptstadtzulage), VII (Gesprächszulagen für die Freien Hansestädte Bremen und Hamburg), IX (Studentische Beschäftigte) der Tarifeinigung in den Tarifverhandlungen für die Beschäftigten der Länder vom 09.12.2023 finden keine Anwendung.
7. Anstelle von Ziffer V. (Entgeltumwandlung zum Fahrrad-Leasing) gilt die ARR Fahrradleasing (RS 796) in der jeweils geltenden Fassung.

8. Der Vollzug der Nummern 1-4 dieser Arbeitsrechtsregelung erfolgt durch das Landeskirchenamt auf Basis der Vollzugshinweise des Freistaates Bayern insbesondere zur Anhebung der Entgelte und der amtlichen Tabellen.

Begründung:

Die Arbeitsrechtliche Kommission hat der Fachgruppe Kirche die Entgeltverhandlungen für die kommende Entgelttrunde 2024 bis 2025 im Bereich der Kirche am 08.11.2023 gem. § 10 b Abs. 2 Satz 1 ARRG zur Beschlussfassung zugewiesen.

Durch diesen Beschluss der Fachgruppe Kirche werden die Inflationsausgleichszahlungen und die Entgelterhöhung im Bereich des TV-L, dem Referenztarif der DiVO, mit kirchlichen Besonderheiten nachvollzogen (§ 4 Abs. 1 DiVO).

Die Inflationsausgleichszahlungen in **Nummer 1** folgen dem TV Inflationsausgleich vom 9. Dezember 2023.

Die in den **Nummern 2 bis 4** um zwei Monate verspätete Inkraftsetzung der linearen Entgeltsteigerungen ist auf einige Vorteile der kirchlichen Tarife zurückzuführen. Anders als im TV-L ist die Jahressonderzahlung („Weihnachtsgeld“) bei der ELKB nicht eingefroren, sondern wird jeweils dynamisch angeglichen. Hinzu kommt eine für die Mitarbeitenden beitragsfreie Zusatzversorgung durch den Arbeitgeber (EZVK) sowie ein zusätzlicher Feiertag (Buß- und Betttag).

Zu **Nummer 5**: Die Verhandlungen hierzu erfolgen, sobald die Redaktionsverhandlungen abgeschlossen sind und der entsprechende Änderungsstarifvertrag vorliegt.